Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Frau WP Dr. Anja Schmitz-Herkendell Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel Telefon MF – **B 02/18** +49 30 27876-2

Telefax E-Mail rechnungslegung@dstv.de

Datum 28.02.2018

Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 270 n.F.)

Sehr geehrte Frau Dr. Schmitz-Herkendell, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf "**Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung**" (IDW EPS 270 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Harald Elster WP/StB

Mathias Fortenbacher StB Dipl.-Kfm.

Gero Hagemeister WP/StB Dipl.-Kfm.

Prof. Dr. Hans-Michael Korth WP/StB Dipl.-Kfm.

Dr. Jürgen Maiß WP/StB Dipl.-Kfm.

Michael Meyer WP/StB Dipl.-Kfm.

Norman Peters StB/Synd-RA

Hans-Christoph Seewald WP/StB Dipl.-Kfm.

Marcus Tuschen WP/StB Dipl.-Kfm.

Christian Witte WP/StB Dipl.-Kfm.

Stellungnahme B 02/18 des AK Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. zum Entwurf "Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW EPS 270 n.F.)



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Vorbemerkung

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat den Entwurf "Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW EPS 270 n.F.) erörtert und regt die folgenden Änderungen.

Anmerkungen

Der Arbeitskreis beurteilt es positiv, dass im IDW EPS 270 n.F. der bisherige Begriff der erheblichen Unsicherheit zum Begriff der wesentlichen Unsicherheit analog zur ISA 570 fortentwickelt wird. Der Begriff der wesentlichen Unsicherheiten soll somit den bestandsgefährdenden Risiken nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB entsprechen. Gleichzeitig wird der Begriff der wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten verwendet, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Gemäß dem Entwurf soll bei einem Jahresabschluss, der nach den HGB-Vorschriften aufgestellt wird und bei dem eine wesentliche Unsicherheit besteht, im Anhang eine Angabe erfolgen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage zu vermitteln (Tz. 23). Zudem wird erstmalig in dem IDW EPS 270 n.F. ausgeführt, dass eine Angabepflicht über eine wesentliche Unsicherheit in sämtlichen HGB-Abschlüssen bestehen soll (Tz. 9), wie sie auch in dem ISA 570 gefordert wird. Bei Unternehmen, die nicht zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet sind, sollen diese Angaben beispielsweise unter der Bilanz erfolgen.

Diese Auffassung sieht der Arbeitskreis kritisch. Grundsätzlich ist der Adressat eines Prüfungsstandards der Abschlussprüfer und dessen Redepflicht ist in § 321 Abs. 1 S. 3 HGB i.d.F des AReG unverändert wie folgt geregelt:

"Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz,

Stellungnahme B 02/18 des AK Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. zum Entwurf "Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW EPS 270 n.F.)



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen."

Da die Redepflicht im Prüfungsbericht verortet ist, wird sie als Teil eines gesetzlich vorgegebenen internen Frühwarnsystems verstanden. Danach liegt eine Bestandsgefährdung vor, wenn die bekannt gewordenen Tatsachen die Unternehmensfortführung infrage stellen, also zur Insolvenz oder zur Liquidation führen können. Insbesondere geht es dabei um die Gefährdung der Zahlungsfähigkeit und – bei Kapitalgesellschaften – um die Überschuldung.

Der IDW EPS 270 n.F. fordert, dass die gesetzlichen Vertreter bei Aufstellung sämtlicher HGB-Abschlüsse eine Einschätzung vornehmen müssen, ob das Unternehmen die Fähigkeit hat, die Unternehmenstätigkeit fortsetzen zu können (Tz 5).

Es bleibt unklar, über welche übrigen bestandsgefährdenden Maßnahmen berichtet werden soll, wenn der Abschlussersteller zu einer positiven Prognose bezüglich der Unternehmensfortführung im Sinne des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB gekommen ist.

Der Abschlussprüfer hat sein Prüfungsurteil zu versagen, wenn eine wesentliche Unsicherheit, insbesondere über die Unternehmensfortführung verbleibt und die Versagung entsprechend zu begründen (Tz 28). Wenn dagegen eine Bestandsgefährdung im Abschluss angemessen angegeben ist, hat der Abschlussprüfer diesbezüglich ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil abzugeben. "In diesem Fall hat der Bestätigungsvermerk einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" zu enthalten" (Tz 29).

Bei der Jahresabschlussaufstellung kann von der Unternehmensfortführung nur ausgegangen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter – und letztlich auch der Abschlussprüfer – davon überzeugt sind, dass bestandsgefährdende Risiken beseitigt werden können. Damit wird letztlich aus der internen eine externe Redepflicht, so dass sich im Ergebnis die gesetzlich vorgeschriebene interne Redepflicht weitestgehend erübrigen würde.

Stellungnahme B 02/18 des AK Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. zum Entwurf "Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW EPS 270 n.F.)



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Aus diesen Gründen spricht sich der Arbeitskreis dafür aus, dass im IDW EPS 270 n.F. auf die Forderung einer Anhangangabe oder einer Angabe beispielsweise unterhalb der Bilanz (Tz. 9) verzichtet werden sollte.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte (Vorsitzender) gez. StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher (Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
